

Satzung

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein für Orts- und Heimatkunde Bad Iburg e.V.". Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück unter der Nr. VR 110227.

§ 2 – Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege

- (1) Der "Verein für Orts- und Heimatkunde Bad Iburg e.V.", mit Sitz in Bad Iburg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, Einheimischen und Fremden den Zugang zu Bad Iburg und seiner Umgebung und der Geschichte zu ermöglichen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- das Arbeiten "vor Ort", das Erkunden des Orts- und Nahraumes sowie seiner Bewohner,
- die Sammlung von Objekten, die der Erschließung und Darstellung des Ortsund Nahraumes dienlich sind,
- die Veröffentlichung von Publikationen über den Ort, seinen Nahraum und seine Geschichte
- die Durchführung von Wanderungen und Exkursionen im Nahraum Bad Iburg,
- die Durchführung von Informationsveranstaltungen über Bad Iburg
- die Errichtung von Ausstellungen
- die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen
- die Arbeit mit Schulen und Jugendgruppen,

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke (s. §2 der Satzung).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst
 - 1. ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
 - 2. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,

- 3. juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts,
- 4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung des Vereins an.
- (3) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (4) Zu Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzenden können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste im Sinne des Vereinszweckes erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - 1. durch Tod,
 - 2. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
 - 3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes wegen vereinsschädigender Haltung oder, wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mahnung erfolgt.
 - Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes.
 - 4. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- (2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen jährlich zu entrichten. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende/r zahlen keine Beiträge.

§ 6 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

§ 8 - Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen sind. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des/der Kassierer/in,
 - 2. Entlastung des Vorstandes,
 - 3. Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Vorstand wird auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
 - 4. Wahl von zwei Kassenprüfern, die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
 - 5. Änderung der Satzung,
 - 6. Entscheidung über eingereichte Anträge,
 - 7. Ernennung von Ehrenvorsitzende/r und Ehrenmitgliedern
 - 8. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - 9. Auflösung des Vereins.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.
- (4) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied auch ein Ehrenmitglied bzw. der Ehrenvorstand eine Stimme.

§ 9 – Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus:
 - 1. dem 1. Vorsitzenden,
 - 2. dem 2. Vorsitzenden,
 - 3. dem 3. Vorsitzenden,
 - 4. dem Geschäftsführer,
 - dem Kassierer.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich und ausschließlich durch diese Satzung oder zwingende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Verein wird gerichtlich und ausgerichtlich jeweils durch den 1. Vorsitzenden und eines der anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertreten. Der 1. Vorsitzende kann ein anderes Vorstandsmitglied zur Ausübung seines Vertretungsrechts bevollmächtigen.

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass zum Vorstand Beisitzer treten, die dann dem - erweiterten- Vorstand angehören. Die Anzahl der Beisitzer darf die Zahl vier nicht überschreiten. Sie werden vom Vorstand berufen.

- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Der Vorstand kann die Bildung von Beiräten beschließen und beruft die Mitglieder.
- (3) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 1 Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, dabei mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Für bestimmte Tätigkeiten kann vom Vorstand eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 10 – Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 – Auflösung und Aufhebung

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten, Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Iburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung von Bildung und Erziehung) zu verwenden hat.

Bad Iburg, den 10.März 2020